

	<b>5. Mitzentscheidende Genehmigungen</b>	<b>Org.-Einheit:</b> NDP <b>Name:</b> <b>Datum:</b> 2020-11-11 <b>Seite:</b> 1 von 1
Projekt/Vorhaben: <b>Ertüchtigung der 110-kV-Leitung Abzweig Erkner (HT2026), M58n bis 11E/17E</b>		

## 5.0 Mitzentscheidende Genehmigungen

Gemäß § 43c S. 1 EnWG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch das Genehmigungsverfahren die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Weitere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen sind nicht erforderlich.

Zur Ertüchtigung der geplanten 110-kV-Leitung einschließlich aller in der Antragsunterlage beschriebenen Maßnahmen benötigt die Vorhabenträgerin weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Nachfolgend aufgeführte Genehmigungsanträge werden in das Genehmigungsverfahren mit aufgenommen und rechtsgestaltend geregelt:

- Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser und Einleitung des gehobenen Grundwassers in ein Oberflächengewässer gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG);
- sowie die erforderliche wasserrechtliche Gestattung für die Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 Abs. 5 WHG;
- sowie die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer baulichen Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässer gemäß § 87 BbgWG i. V. m. § 36 WHG;
- Erteilung einer Befreiung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße gemäß § 52 Abs. 1 WHG;
- Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG;
- Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 9 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG);
- Antrag auf Erteilung einer Genehmigung bzgl. straßenrechtlicher Belange;
- Antrag auf Genehmigung gemäß den Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“;
- Antrag auf Genehmigung gemäß den Bestimmungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tribschsee“;
- Anzeige der temporären bzw. dauerhaften Entnahme von Brutplätzen des Fischadlers sowie Nistkästen des Turmfalken;
- Antrag auf Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für Zauneidechsen;
- sowie alle ggf. erforderlichen naturschutzrechtlichen Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von Geboten und Verboten des BNatSchG, in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder;

und alle weiteren ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Befreiungen, die für die Umsetzung der beantragten Maßnahme erforderlich sind.